

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.1928

Geschäftszahl

V3/28

Sammlungsnummer

1073

Rechtssatz

{Gewerbeordnung 1973 - ÜR § 60, § 60 Abs. 4 GewO} gibt der Behörde bloß die Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen und unter gewissen Rücksichten den Wanderhandel auf bestimmte Zeit, für bestimmte Artikel und Gebiete ganz zu untersagen, nicht aber die Art seiner Ausübung - mit Hilfsmitteln und Hilfskräften oder ohne solche - zu beschränken.

"Gesetzliche Bedingungen" i. S. des Art. 6 StGG liegen auch vor, wenn sie in einer Verordnung enthalten sind, die sich im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung hält.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1928:V3.1928